

Richtlinien zur „Ehrung für Verdienste um die Kultur, die Wissenschaft, die Bildung, die Heimat- und Brauchtumspflege sowie zur Erforschung der Stadtgeschichte Duisburgs“

Das Kultur- und Bildungswesen Duisburgs sowie das Interesse an der Geschichte dieser Stadt werden durch bürgerschaftliche Aktivitäten erheblich mitgeprägt.

Vorbildliches Engagement in diesen Bereichen soll jährlich mit einer Auszeichnung der Stadt Duisburg gewürdigt werden.

1. Zu ehrende Personen und Institutionen

Die Ehrung kann natürlichen Personen bzw. Personenvereinigungen zu Teil werden, die bzw. deren Mitglieder in Duisburg wohnen oder arbeiten. In der Regel sollen nicht mehr als drei Ehrungen im Jahr erfolgen.

2. Kriterien für eine Auszeichnung

Bürgerschaftliche Aktivitäten von gesamtstädtischer Bedeutung, insbesondere

Engagement für die Kultur, die Wissenschaft, die Bildung, die Heimat- und Brauchtumspflege sowie zur Erforschung der Stadtgeschichte Duisburgs durch kontinuierliche Arbeit, Projekte oder Publikationen.

3. Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger. Die Vorschläge werden schriftlich unterbreitet und begründet. Das Kulturdezernat der Stadt Duisburg wird jährlich durch öffentlichen Aufruf Vorschläge erbitten.

4. Entscheidungsgremium und Auswahlverfahren

Dem Entscheidungsgremium gehören **sieben** Mitglieder des Kulturausschusses sowie der Kulturdezernent/die Kulturdezernentin an. Die Entscheidung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Ehrung und Veröffentlichung

Die Würdigung erfolgt durch die Übergabe einer MERCATOR-EHRENNADEL **an Einzelpersonen und einer MERCATOR-EHRENURKUNDE an Personenvereinigungen** durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Duisburg im Rahmen einer Feierstunde.

Die Entscheidung über die zu ehrenden Personen bzw. Personenvereinigungen wird vor der Ehrung in geeigneter Weise veröffentlicht.

6. Aberkennung der Auszeichnung

Über eine evtl. nötige Aberkennung der Auszeichnung/Ehrung entscheidet der Kulturausschuss in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.